



Land Burgenland

Forstförderung 2023 zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für das Bundesland Burgenland

Stand 2023-01-01

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft oder Amt der Bgld. Landesregierung).
- Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel des Förderungsantrages.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Spezialprojekte)
- Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000.- Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- MedientransparenzG (AMA-Anweisung 2012/15): Meldepflicht liegt dann vor, wenn ein Projekt gegen Entgelt insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betrifft.
- **Zahlungsanträge** bestehen aus
- a) dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular oder bei Projekten mit Personalkosten dem elektronischen Zahlungsantrag

- b) der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln),
- c) dem Evaluierungsformblatt bei Endabrechnung sowie
- d) Belegen (Rechnungen und Zahlungsnachweise) zu den Abrechnungspositionen
- Publizität (Ausschnitt Merkblatt):
 „Die angeführten Bestimmungen gelten ferner auch für Internetseiten, die nicht unbedingt selbst Gegenstand einer Förderung sein müssen, jedoch für kommerzielle Zwecke genutzt werden und eine Verbindung zwischen dem Zweck der Seite und der Unterstützung des eigentlich geförderten Vorhabens besteht.
 In besagten Fällen ist das geförderte Vorhaben zudem (dem Umfang der Förderung entsprechend) kurz auf der betreffenden Internetseite zu beschreiben, und zwar während dessen Durchführung bis zur Letztzahlung. Dabei ist u. a. auch auf die Ziele (und ggf. bereits vorhandene Ergebnisse) des Vorhabens einzugehen.“

4.3.2 Forstliche Infrastruktur (ELER)

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Mindestkosten von 5.000 Euro.
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrbare Forststraßen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Falls Trassierung und Projekterstellung durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung erfolgen, betragen die Kosten hierfür 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1.- €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Je Förderungswerber können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
- Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.
- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten von Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung: 35% der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald

7.6.1 Studien und Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes

- Das Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen oder umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Natura 2000).

- Bestätigung des Referates für Naturschutz und Landschaftspflege, dass das Vorhaben zumindest einer der Zielsetzungen oder Strategien der VA (welcher?) entspricht.
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins
- Förderung: 100%

8.1.1 Anlage von Wäldern

- Förderung nur für Baumarten der Potenziellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 % oder bei Anlage von Wäldern mit seltenen Baumarten oder Anlage von Sonderstrukturen (Windschutzgürtel).
- Als seltene Baumarten (höhere Standardkosten, siehe 8.5.3) sind möglich: Elsbeere, Flatterulme, Feldulme, Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Flaumeiche, Edelkastanie, Walnuss
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.
- Die Aufforstungen sind im Regelfall infolge starken Wildverbissdruckes in unterbewaldeten Gebieten einzuzäunen.
- Mindestfläche 0,5 ha
- Aufforstung mit Mindestpflanzenanzahl von 3000 Stück, maximal 5000 Stück je ha
- Die Flächen müssen unmittelbar davor landwirtschaftlich genutzt worden sein (Nachweis).
- Es ist eine Bestätigung der Naturschutzbehörde vorzulegen, dass die Anlage der Erstaufforstung naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

Ausmaß der Förderung

- 70% im Schutzwald gemäß WEP und bei Sonderplanungen, ansonsten 50%. Standardkosten von 3,50 je Pflanze, 1400.- je ha Mulchen
- Die Förderung der Pflanzung ist über den normalen LE - ZA auszulösen.

8.4.1 Forstschutz

- Maschinelle Entrindung von Nadelbaumschadholz mit adaptiertem Harvesterkopf (Standardkosten 7.-/fm)
- Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Anbaugerät (0,70/lfm bis 22 cm Stammdurchmesser, darüber 18.-/fm)
- Mulchen (1400.-/ha)
- Häckseln von Schlagabraum (2,30.-/srm oder 15.-/AMM)
- Fangbäume: maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer jährlich. Standardkosten von unter 25 cm Durchmesser 10.-/Stück, ab 25 cm 30.-/Stück, rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen nach Erstbefall)
- Borkenkäferfallen als Bekämpfungsmethode sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zweckmäßig und daher nicht förderfähig

- Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und der Fachkompetenz der Förderwerber/ ihrer Beauftragten durch die Forstbehörde obligatorisch.

Ausmaß der Förderung

- 60% der Kosten (Rechnungen) für Vorbeugungsaktivitäten
- 80% für Bekämpfungsmaßnahmen

8.5.1 Stärkung der Resistenz und des Ökologischen Wertes der Wälder (Waldbau Standard)

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten im Wirtschaftswald, 80% im Schutz- und Wohlfahrtswald

a. Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1400.- je ha

b. Aufforstung

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkünften ist, so fern von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Vogelkirsche, Lärche, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Robinie und Götterbaum in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- Fichtenbeimischung nur im montanen Bergwald (ab etwa 750 m Seehöhe) förderfähig
- Wildschutz ist nicht förderbar
- Die Baumartenwahl hat sich zu 75% an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald ($\geq 30\%$ Laubbäume) -> Laubwald ($\leq 30\%$ Nadelbäume)).
- Maximal 4000 Stück je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.

- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

Baumartenwahl und PNWG (Beispiele):

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Standardkosten je Stück
75% Bäume der PNWG. Zumindest 25 % aller Bäume Eiche	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 Sonstiges Nadelholz
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch ab 400m), durchschnittliche Standorte	
Zumindest 75% Bäume der PNWG (davon zumindest 25 % Buche)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH
<u>Bachauenstandort:</u>	
Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. Zumindest 75% Laubbäume der PNWG, davon zumindest 25 % aller Bäume Stieleiche und Schwarzerle)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH
<u>Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:</u>	
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Untergeordnet Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! Zumindest 75% Bäume der PNWG (davon zumindest 25 % aller Bäume Stieleiche, Tanne)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH

c. Kulturpflege nach Aufforstung (maximal bis 31.12.2023 beantragbar)

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme). Nur für noch nicht abgeschlossene Anträge (Umsetzungszeitraum, Abrechnung).

d. Jungbestandspflege: Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Standardkosten 1650.- je ha.
- Reduktion des Nadelbaumanteiles (ausgenommen Tanne) um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades, sofern nicht bereits vorher PNWG besteht.
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung (Bestockungsgrad) hinsichtlich der PNWG führen.

e. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Standardkosten 1650.- je ha
- Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75%iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.
- Bestandesmittelhöhe bis 20 m. Eine Förderung ist nur möglich, wenn kein Deckungsbeitrag I erzielt wird
- Die o. a. Standardkosten gelten nicht bei Harvesternutzungen. Hier muss ein negativer Deckungsbeitrag I nachgewiesen werden
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben, Ausnahmen bei von der Forstbehörde bestätigten Forstschutzgründen
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung (Bestockungsgrad) hinsichtlich der PNWG führen.

f. Kontrollzäune

- Maximal ein Stück je 50 ha
- 25 bzw. 50 lfm Länge
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 500.- je Stück

8.5.3 Waldökologieprogramm

Ausmaß der Förderung: 80 % auf Basis von Standardkosten bzw. 100% in Natura 2000 Gebieten

a. Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1400.- je ha

b. Aufforstung

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkunft des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkunft ist, so ferne von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Vogelkirsche, Lärche, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Robinie und Götterbaum in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- Fichtenbeimischung nur im montanen Bergwald (ab 750 m Seehöhe) förderfähig
- Wildschutz ist nicht förderbar
- Die Baumartenwahl hat zu 100% der natürlichen Waldgesellschaft zu entsprechen
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).
- Maximal 4000 Stück (im Eichenwald 5000) je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% (Bestätigung der BVB) ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

Baumartenwahl und PNWG (Beispiele):

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Standardkosten je Stück
100 % Bäume der PNWG. Zumindest 50% Eiche	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 Sonstiges Nadelholz
<u>Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m (schattseitig frisch ab 400m), durchschnittliche Standorte	
100% Bäume der PNWG (davon zumindest 50% Buche)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH

<u>Bachauenstandort:</u>	
Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. 100% Laubbäume der PNWG, davon zumindest 50% Stieleiche und Schwarzerle)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH

<u>Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:</u>	
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Untergeordnet Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! 100% Bäume der PNWG (davon 50% Stieleiche, Tanne)	3,50 Laubbäume 3,10 Tanne 2,50 SNH

c. Kulturpflege nach Aufforstung (maximal bis 31.12.2023 beantragbar)

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme). Nur für noch nicht abgeschlossene Anträge (Umsetzungszeitraum, Abrechnung).

d. Jungbestandspflege: Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Standardkosten 1650.- je ha.
- Reduktion des Nadelbaumanteiles (ausgenommen Tanne) um zumindest drei Zehntel des Bestockungsgrades, sofern nicht bereits vorher PNWG besteht.

e. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Standardkosten 1650.- je ha
- Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75%iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.
- **Bestandesmittelhöhe bis 15 m.**
- **Die o. a. Standardkosten gelten nicht bei Harvesternutzungen. Hier muss ein negativer Deckungsbetrag I nachgewiesen werden**

- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben, Ausnahmen bei von der Forstbehörde bestätigten Forstschutzgründen

f. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaum-eiche, Walnuss, Edelkastanie. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligat.
- Maximal 200 Stück je ha
- Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m
- Je Stück 6,50 Euro Standardkosten für Pflanze groß (80+) in Sondermanipulation (2.- Lieferung und Manipulation, 1,50 Pflanzenkosten, 3.- für Pflanzung (5 Stück je Stunde).
- Oder 2,33 Euro (0,10.- Lieferung und Manipulation, 1,30 Pflanzenkosten, 0,93.- für Pflanzung (15 Stück je Stunde).
- Je Stück 5,10 Euro Standardkosten für Einzelschutz

g. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung)

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung. Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.
 - Standardkosten 800.- je ha.

h. Veteranenbäume und Totholz/Bruthöhlenbäume

- Maximal je 5 Stück je ha Projektfläche
- Totholz ab 40 cm, Veteranenbäume ab 60 cm Durchmesser
- Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Markierung (Ring) und Nummerierung am Stamm
- Berechnungsmodus Veteranenbäume: $BHD (cm) * 4 * 0,03 * 10 + 30$ (z. B. bei 60 cm 102.-, bei 80cm 126.-)
- Berechnungsmodus Totholz: $BHD^2 / 1000 * 35.-$

i. Erstdurchforstung mit Seilgerät

Standardkosten 3250.- Euro je ha. Bedingungen wie bei b. Erstdurchforstung

j. Kontrollzäune

- Maximal ein Stück je 50 ha
- 25 bzw. 50 lfm Länge
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 500.- je Stück

8.6.2 Betriebliche Pläne

- Förderwerber Waldbesitzer und deren Vereinigungen
- Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
- Förderung 40%
- Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-